gleichstellung.goettingen.de

gleichstellungsbüro
STADT GÖTTINGEN

Halbe-halbe! Parität in den Parlamenten

ZUM STAND DER DINGE

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

Art. 3 Abs. 2. GG

MODELLREGION GÖTTINGEN
GLEICH STELLUNG
SICHTBAR GEMACHT!
CEDAW IN NIEDERSACHSEN
POLITISCHE PARTIZIPATION VON FRAUEN

*Liebe Leser*innen,*

Göttingen ist seit 2018 Modellregion zur Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) in Niedersachen mit dem Schwerpunkt: Politische Partizipation von Frauen. Im Ende 2021 gewählten Bundestag sind Männer mit über 60 % vertreten und im Oktober 2022 neu zu wählenden Niedersächsischen Landtag zu über 70 %! Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis – Parität – sieht anders aus!

Grund genug, um zum diesjährigen Internationalen Frauentag das „Wahlrecht – Politische Partizipation von Frauen – zum Stand der Dinge!?" in den Blick zu nehmen. Für den fachlichen und politisch aktuellen Input waren drei Expertinnen dabei:

Prof. Dr. Silke Laskowski, die in Kassel als Professorin für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht arbeitet und seit langem als Gutachterin und Einspruchs- und Klagevertreterin vor Verfassungsgerichten der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) die Forderung nach Parität vertritt.

Ute von Wrangell, langjährige Expertin für Frauen- und Geschlechterpolitik, und Christa Frenzel, Stadträtin a. D., waren für das von Heidi Merk, Landesministerin a. D., und weiteren prominenten Frauen ins Leben gerufene niedersächsische Netzwerk Perspectiva mit der Forderung nach einem Paritätsgesetz in Niedersachsen vertreten. Die vorliegende Broschüre fasst die zentralen Inhalte der digitalen Veranstaltung zusammen. Sie will über den Stand der Dinge informieren und dazu motivieren, sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik und in den Parlamenten einzusetzen.

Pro Parité!

Dank an die Expertinnen sowie Annika Hack für ihren jeweiligen Einsatz, ein komplexes Thema nachvollziehbar aufzubereiten.

Gute Information und Motivation beim Lesen wünscht

Christine Müller
Gleichstellungsbeauftragte Stadt Göttingen

Einführung

Über 100 Jahre Frauenwahlrecht und eine verfassungsrechtliche Verankerung der Gleichberechtigung der Geschlechter in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) – trotzdem ist die tatsächliche gleichberechtigte demokratische Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik und in den Parlamenten im Jahr 2022 nicht verwirklicht. Frauen sind auch heute noch in der deutschen Politik strukturell benachteiligt, da das aktive und passive Wahlrecht ihnen keinen, ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechenden, politischen Einfluss gewährleistet. Wie wichtig die Forderung nach „Halbe-halbe" ist, stellt Silke Laskowski fest: „Ohne gleichberechtigte Parlamente keine gleichberechtigte Gesetzgebung – und keine gleichberechtigte Gesellschaft."[1]

Im Kern zielt Parität auf die gesellschaftliche und politische Verwirklichung der staatlichen Verpflichtung der „tatsächliche[n] Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern" (Art. 3 Abs. 2 GG) ab. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, die sich auf das Grund- und Gleichheitsrecht in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG bezieht – „Männer und Frauen sind gleichberechtigt" – steht einer in der politischen Wirklichkeit bestehenden Überrepräsentanz von Männern sowie einer damit einhergehenden Unterrepräsentanz von Frauen gegenüber. Obwohl Frauen über die Hälfte der deutschen Bevölkerung ausmachen, bleibt ihre Beteiligung, aktive Mitgestaltung und Einflussnahme auf politischer Ebene, v. a. in Führungsrollen, gering. Der Frauenanteil ist in den deutschen Parlamenten – in den Landtagen, im Bundestag sowie insbesondere auf (der oft ehrenamtlichen) Ebene der Kommunalpolitik in Kreis-, Stadt- und Gemeinderäten und in kommunalen Führungspositionen niedrig.

Auf politischer Ebene geht es konkret um die Frage nach einem paritätischen Wahlrecht. Dieses soll die gleiche Verteilung von politischer Macht, durch eine verbindliche Regelung zur Quotierung, also einer gesetzlichen Pflicht aller Parteien zur Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten in gleicher Anzahl, sichern. Dies wiederum soll dazu führen, dass die Parlamente in ihrer Zusammensetzung zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern bestehen. Gremien können so angemessener die im Wahlvolk vorhandenen gesellschaftspolitischen Perspektiven und Anliegen widerspiegeln und zu einer gesteigerten gesellschaftlichen Sichtbarkeit von Frauen und einer gleichwertigen Mitbestimmung von weiblichen Abgeordneten führen. Entgegen diesen Bestrebungen sieht die aktuelle politische Realität in der Bundesrepublik anders aus. Silke Laskowski macht deutlich, dass der Paritätsgedanke „die gleichberechtigte Mitherrschaft von Frauen in der Rechtswirklichkeit, die heute noch nicht besteht", vorsieht.[2]

> ***„In Deutschland herrscht auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene eine ungleiche Teilhabe von Frauen in der repräsentativen Demokratie."***
>
> Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)

1 Laskowski, Silke Ruth: Pro Parité! S. 102.

2 Laskowski, Silke Ruth: Paritätisches Wahlrecht – warum?, in: Hering, Hendrik (Hg.): Parlamentarische Demokratie heute und morgen, Frankfurt (Main): Wochenschau Verlag 2021, S. 179-208, hier S. 193.

DEMOKRATIEVERSTÄNDNIS UND PARITÄT

In der mangelnden Repräsentanz von Frauen in politischen Vertretungen sehen Paritätsverfechter*innen „ein demokratisches Defizit", welches die Diskriminierung von Frauen in der Politik begünstige. Ein Gesetz mit paritätischen Vorgaben sichere die Legitimation der Demokratie durch die Gewährleistung der politischen Selbstbestimmung der Bürger*innen. Die angemessene Gesamtrepräsentation entspricht dem Anspruch einer **repräsentativen Demokratie**.

2011 und 2019 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die paritätischen Wahlgesetze Spaniens und Sloweniens nicht nur im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bestätigt, sondern auch klargestellt, dass paritätische Wahlregelungen die demokratische Legitimation parlamentarischer Wahlen sichern.

Paritätsgesetze basieren auf der Gleichheit aller Mitglieder des Volkes, die souverän über sich selbst bestimmen können sollen, mit Hilfe gewählter Abgeordneter – **„Volkssouveränität"**. Dies setzt die gleichberechtigte politische Teilhabe von Männern und Frauen, die im Volk etwa hälftig vertreten sind, voraus. Zudem bestimmt in diesem Kontext das Prinzip der **Chancengleichheit**, wonach alle Geschlechter in gleichem Maße die Chance haben sollen, sowohl nominiert als auch gewählt werden zu können. Die niedrigen Anteile der Frauen in den deutschen Parlamenten zeugen allerdings davon, dass Frauen vor Hürden und Barrieren bei der Beteiligung an der Politik gestellt werden und somit ein Teil der Volkssouveränität eingebüßt wird. Laskowski stellt in diesem Zusammenhang fest: „Den Bürgerinnen fehlt die Möglichkeit, auf staatliche Entscheidungen effektiv Einfluss zu nehmen. Das ist ein verfassungsrechtliches Problem."[3]

„Es geht um Demokratie, um die Gleichberechtigung und nicht um Privilegien."
Silke Ruth Laskowski

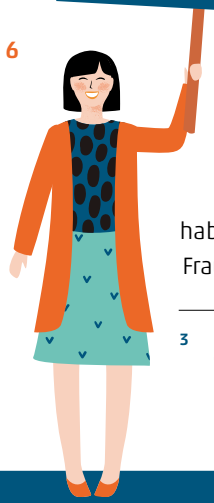

Themen, die vorrangig Frauen betreffen, wie z. B. Entgeltdiskriminierung, Teilzeitarbeit, Gewaltschutz, Rentengerechtigkeit, Care-Arbeit etc. erfahren bei einer solch deutlichen Marginalisierung von Frauen und ihren Anliegen in der Politik eine eingeschränkte Beachtung. Gleichzeitig haben solche Inhalte für Frauen eine höhere Relevanz als für Männer, denn Frauen sind öfter Geringverdienerinnen, von Gewalt und Altersarmut betroffen, alleinerziehend und in Gesundheits- und Betreuungsberufen tätig. Auch im familiären Umfeld übernehmen Frauen häufiger unbezahlte Tätigkeiten der Erziehung, der Pflege von Angehörigen und Aufgaben im Haushalt. Um eine politische Umsetzung von „Frauen-Themen" zu gewährleisten, sollten daher auch mehr Frauen in die politischen Entscheidungsgremien einziehen. So braucht es für frauenpolitische Interessen oft auch weibliche politische Amtsträgerinnen, die aufgrund ihrer Erfahrungen, Expertise und Sozialisation angemessener für die Bedürfnisse von Frauen eintreten und somit weibliche Mehrheiten generieren können.

„Endlich halbe-halbe! Frauen haben ein selbstverständliches Anrecht auf Teilhabe an politischer und wirtschaftlicher Macht. Erst wenn das Ziel erreicht ist, sind wir in Deutschland in guter Verfassung."
Jutta Limbach

Es ist v. a. die rein zahlenmäßige Dominanz der Männer, die sich auf die Inhalte der Gesetzgebung und damit auf soziale und politische Veränderungen auswirkt. Durch eine gesteigerte (zahlenmäßige) Repräsentanz von Frauen kann vermieden werden, dass die Perspektiven der Bürgerinnen von politischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen werden. Durch Parität wird Entscheidungs- und Vertretungsmacht gerechter geteilt, heterogener und somit legitimer: Ein erweiterter Blick, eine größere Themen- sowie Perspektivenvielfalt und eine diversere Politikkultur führen zu einer besseren Risikoabwägung und Kompromiss- bzw. Entscheidungsfindung.

3 Laskowski, Silke Ruth (Legal Tribune Online): Brandenburger Paritätsgesetz. Schritt zur gleichberechtigten demokratischen Teilhabe, 2019. https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/paritaetsgesetz-brandenburg-wahlrecht-frauen-maenner-geschlecht-verfassungsrecht/.

VORBILD FRANKREICH: ‚LOI SUR LA PARITÉ'

Die Frauen in Frankreich erlangten das aktive und passive Wahlrecht im Jahr 1944 mehr als zwei Jahrzehnte nach den Frauen in Deutschland und trotzdem führte Frankreich vor nunmehr über zwei Jahrzehnten (2000) das sogenannte *loi sur la parité*, ein, das erstmalig 2001 Anwendung fand. Das aktuelle Gesetz geht u. a. auf das Parité-Manifest (*Le Manifeste des dix pour la parité*) von 1996 zurück. Die Stellungnahme wurde von zehn ehemaligen Ministerinnen unterschiedlicher politischer Ausrichtung, darunter Simone Veil und Edith Cresson, formuliert. Die prominenten Frauen forderten eine Verfassungsänderung, um paritätische Verhältnisse in der Politik zu etablieren. Durch die dann 1999 durchgeführte Verfassungsänderung wurde ein staatliches Gleichstellungsfördergebot im Hinblick auf durch Wahl erlangte Mandate und die Verpflichtung der Parteien zur Mitwirkung eingeführt. Anschließend konnten geschlechterspezifische Quotenregelungen im Wahlrecht umgesetzt werden.

Die paritätischen Vorgaben im Wahlgesetz beziehen sich auf die Wahlen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie auf die Europawahlen. Sie beinhalten die Verpflichtung der Parteien zur Aufstellung paritätischer Kandidat*innenlisten. Nicht-quotierte Listen, die bei den Regional-, Kommunal- und Europawahlen zum Einsatz kommen, werden zurückgewiesen und somit nicht zur Wahl zugelassen. Bei der Wahl zur Nationalversammlung wird in 577 Wahlkreisen eine Person direkt gewählt (romanisches Mehrheitswahlrecht mit Stichwahl im zweiten Wahlgang, falls zunächst niemand die absolute Mehrheit erreicht); hier sind die Parteien verpflichtet, für die Direktkandidaturen zur Hälfte Frauen und zur Hälfte Männer zu nominieren, sofern die Partei in mindestens 50 Wahlkreisen kandidiert. Verstoßen die Parteien dagegen, erfolgen finanzielle Sanktionen über eine gekürzte Wahlkampfkostenerstattung.

„Die Erwartung von Beteiligung ist kein Quotenanspruch, sondern das Menschenrecht eines jeden Individuums."
Rita Süssmuth

Der Effekt der Vorschriften in Frankreich ist abhängig vom jeweiligen Wahlmodus, der, je nach politischer Ebene, variiert. Besonders positive Effekte waren zunächst auf der Kommunal- und Regionalebene zu verzeichnen. Anders als bei Regional-, Kommunal-, Senats-, und Europawahlen ist der Sanktionsmechanismus bei den Wahlen zur Nationalversammlung finanzieller Natur; er setzt nachträglich ein. Die Parteien nahmen aber vielfach lieber eine Kürzung ihrer Wahlkampfkostenerstattung in Kauf, als ihre Listen paritätisch zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen. Demnach waren die Effekte des Paritätsgesetzes auf die Wahlen zur Nationalversammlung zunächst niedrig. Gesetzliche Verschärfungen haben jedoch zu einer Besserung geführt. Nun ist auch bei den Wahlen zur Nationalversammlung eine deutliche Steigerung zu verzeichnen. Im Jahr 2017 betrug der Frauenanteil in der Nationalversammlung fast 40 %. Als weitere positive Effekte der französischen Paritätsgesetzgebung können u.a. ein Anstieg der Wahlbeteiligung sowie ein anschließendes Entgeltgleichheitsgesetz genannt werden.

Unter dem „Wertedach" der Europäischen Union (EU) und der EMRK existieren bereits in zehn Ländern der EU paritätische Wahlgesetze in unterschiedlicher Form: Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Luxemburg, Polen, Portugal, Slowenien und Spanien und in 11 von 20 Regionalwahlgesetzen[4] (Regionalparlamente entsprechen in etwa den deutschen Landtagen) gibt es Paritätsvorgaben.

4 Vgl. European Commission, Directorate-General for Justice: Women and men in leadership positions in the European Union 2013: A review of the situation and recent progress. Publications Office 2014, S. 22 ff., S. 27. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Geschlechterparität in nationalen Parlamenten der EU-Staaten, Az. WD 1 – 3000 – 016/18, vom 19.6.2018, S. 4 ff., S. 7 ff.

ZUM STAND DER DINGE IN DEUTSCHLAND

Während die Anzahl der Frauen im deutschen Bundestag zwischenzeitlich sogar rückläufig war, liegt der derzeitige Anteil der Parlamentarierinnen in der 20. Legislaturperiode bei knapp 35 %. In einem internationalen Ranking (Inter-Parliamentary Union) der Frauenquote in nationalen Parlamenten belegt Deutschland Platz 45 von 186 Ländern – eine abgeschlagene Platzierung für eine Demokratie, die sich selbst als modern und fortschrittlich bezeichnet (Stand Juli 2022).

Für Frauen in Deutschland ist der Zugang zu politischen Ämtern oft erschwert. Grund dafür sind u. a. gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die dafür sorgen, dass Frauen anderen **Alltags- und Lebensrealitäten** gegenüberstehen als Männer. Frauen übernehmen häufiger geschlechtsstereotype Aufgaben der Fürsorge-, Pflege-, Haus- und Familienarbeit. Diese Mehrfachbelastung führt dazu, dass Frauen weniger Zeit für Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, sodass sie häufiger in Teilzeit-Modellen erwerbstätig sind – eine Tatsache, die nachteilige Auswirkungen auf Altersleistungen und weitere Sozialversicherungsleistungen hat. Außerdem verfügen Frauen so über weniger Zeit, die sie z. B. für ehrenamtliches Engagement wie kommunalpolitische Tätigkeiten nutzen könnten.

Die prekäre Teilhabe von Frauen in der deutschen Politik ist auch im Jahr 2022 offensichtlich. Seit 1998 stagniert der Frauenanteil im Bundestag bei ca. 30 %. Die Frauenquote der Fraktionen im Deutschen Bundestag bewegt sich zwischen 13,8 % bei der AfD und 59,3 % bei Bündnis90/Die Grünen (Stand März 2022).[5] Laskowski zufolge ist der aktuelle Frauenanteil im Bundestag nur durch innerparteiliche Statuten der Parteien Bündnis90 / Die Grünen, Die Linke und SPD erreicht worden. Diese Parteien sehen in ihren internen Satzungen paritätische Vorgaben für die Nominierung von Wahlvorschlägen auf Kandidat*innenlisten vor. Die Rolle der Parteien ist in der Debatte um Parität und damit um Gleichstellung sehr wichtig, so haben sie die Aufgabe, über die nominierten und später gewählten Abgeordneten die effektive Einflussnahme der Bevölkerung zu sichern.

Die **Nominierungsverfahren der Parteien** können als Knackpunkt für den geringen weiblichen Anteil an Parlamentarierinnen angesehen werden, da die innerparteiliche Auswahl von Kandidat*innen die Zusammensetzung der Wahllisten ausmacht. Frauen kandidieren hier deutlich weniger auf aussichtsreichen Listenplätzen. Laskowski sieht in intransparenten Nominierungsverfahren einen Grund für die erkenn-

5 Statista

bare strukturelle Diskriminierung von Frauen hinsichtlich des Zugangs zu politischen Ämtern. Werden Frauen von den Parteien aber nicht nominiert, so können sie „vom Volk – das auf die personelle Vorauswahl der Parteien keinerlei Einfluss hat – auch nicht gewählt werden."[6] Nominierte Frauen fehlen vor allem in (wert)konservativen Parteien, wie AfD, CDU, CSU und FDP, in denen überwiegend Männer in machtvollen Positionen sind.

„Diese Politik [eine Politik, die sich am Mann orientiert] ließe sich ändern – mithilfe eines Parlaments, in dem weibliche und männliche Abgeordnete in ausgewogener Anzahl dafür sorgen, dass der ‚männliche Blick' durch einen ‚gleichberechtigten Blick' ersetzt wird. Der Schlüssel dafür liegt in einem paritätischen Wahlrecht."

Silke Ruth Laskowski

Neben den Aufstellungen der Wahllisten sind es insbesondere die **Direktkandidaturen** durch die Frauen benachteiligt werden. Eine paritätische Steuerung in Form von Quoten und Quoren durch das Satzungsrecht der Parteien greift bei den Direktkandidaturen nicht. Zudem kommt bei den Direktkandidaturen noch die **Wahlkampffinanzierung** zum Tragen, die laut Laskowski ein „Einfallstor für die strukturelle mittelbare („verschleierte") Diskriminierung von Kandidatinnen" sei. Denn „Frauen haben schon aufgrund der seit mehr als 70 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland existierenden, verfassungswidrigen Entgeltdiskriminierung von Frauen („Gender Pay Gap") nicht den gleichen Zugang zu den Geldtöpfen wie Männer." Hier wird abermals die Wechselwirkung von gesellschaftlichen Bedingungen, wie bspw. geringerem Verdienst durch Entgeltungleichheit, Teilzeit-Erwerbstätigkeit und familienbedingte Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und politischem Amt verdeutlicht. Der Wahlkampf bei Direktkandidaturen ist äußerst kostenintensiv und kann je nach Partei zwischen 3 000 und 100 000 Euro betragen, die oftmals durch Privatvermögen, Kredite und Sponsoring finanziert werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Direktkandidierenden scheint eine faktische Voraussetzung für die parteiinterne Direktnominierung einer Person zu sein.

Als zentrales Problem ist hier die **fehlende Chancengleichheit** von Kandidatinnen zu sehen, die eine **Missachtung des passiven Wahlrechts** von Frauen bedeutet (Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG – Gleichheit der Wahl). Paritätische Regelungen dienen der Herstellung von Chancengleichheit und führen dazu, dass die traditionelle, aber verfassungswidrige Bevorzugung männlicher Kandidaten auch im Hinblick auf die Direktkandidaturen in den Wahlkreisen beendet wird.

6 Laskowski: Paritätisches Wahlrecht, S. 190.

Ein Beispiel für ein, durch eine Wahlrechtsreform eingeführtes, Paritätsmodell für Direktkandidaturen wäre die Verpflichtung der Parteien zur Nominierung von „Wahlkreisduos/Wahlkreistandems", die jeweils aus einer Kandidatin und einem Kandidaten bestehen. Zur Einführung dieser Option müssten die Wahlkreise durch Halbierung ihrer Anzahl vergrößert werden und zwei Abgeordnete – ein Mann und eine Frau – pro Wahlkreis würden direkt gewählt. Für die geschlechterparitätische Besetzung gibt es zwei Möglichkeiten: **Wahlkreistandem** und Wahlkreisduo. Beim Wahlkreistandem kandidieren jeweils eine Frau und ein Mann pro Partei gemeinsam im Tandem. Sie werden gemeinsam mit der Erststimme gewählt, es gewinnt das jeweilige Parteien-Tandem mit den meisten Wähler*innenstimmen. Im Falle des **Wahlkreisduos** hätten die Wahlberechtigten zwei Stimmen, sie könnten ein „individuelles" Duo wählen – eine Stimme für eine Wahlkreiskandidatin und eine weitere für einen Wahlkreiskandidaten. Gewählt wären diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl.

PARITÄTSGESETZE BRANDENBURG UND THÜRINGEN

In zwei Bundesländern, Brandenburg und Thüringen, gab es bereits Paritätsgesetze auf Landesebene. Beide Gesetze wurden von den jeweiligen Landesverfassungsgerichten zurückgewiesen. Obgleich beide Rechtsprechungen als Rückschlag für die bundesweite Gleichstellungsbewegung zu sehen sind, haben sie eine öffentlichkeitswirksame politische und zugleich zivilgesellschaftliche Debatte ausgelöst.

Brandenburg

In Brandenburg wurde 2019 mit dem „Inklusiven Parité-Gesetz" das **erste Paritätsgesetz in Deutschland** mehrheitlich beschlossen und verabschiedet. Das Paritätsgesetz sah eine Änderung des Landeswahlgesetzes vor, sodass Frauen und Männer bei der Zusammensetzung der Wahllisten der Parteien bei zukünftigen Landtagswahlen in gleichen Anteilen durch das Reißverschlussverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Es sah auch eine Regelung für Personen vor, die im Personenstandsregister als „divers" eingetragen waren; sie hätten sich entscheiden können, ob sie auf der Frauen- oder der Männerliste nominiert werden wollten. Als Sanktion bei Verstoß gegen das Gesetz war eine Zurückweisung der Wahlvorschläge vorgesehen.

Die Brandenburger Landesverbände der NPD, AfD und Piraten legten Verfassungsklage und vier AfD-Mitglieder Verfassungsbeschwerde gegen das Paritätsgesetz ein. Die Gründe für eine Klage waren unterschiedlich. Die Piratenpartei in Brandenburg z. B. hatte ihre Klagebestrebungen u.a. aufgrund von Diskriminierung nicht-binärer Menschen gestellt. Die Option auf das dritte Geschlecht, die im Jahr 2017 festgelegt wurde, würde mit dem Paritätsgesetz eingeschränkt. NPD- sowie AfD-Fraktion begründeten ihre Klage mit der Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl und der Organisationsfreiheit der Parteien.

Das Organstreitverfahren der NPD war erfolgreich. Im Oktober 2020 wurde das Gesetz von den Potsdamer Richter*innen einstimmig für verfassungswidrig erklärt. Die Begründung für die Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes war eine dem Verfassungsgericht in Potsdam ersichtliche eingeschränkte Organisations- und Programmfreiheit, Wahlvorschlagsfreiheit und Chancengleichheit der Partei. Weiterhin hieß es, dass ein Paritätsgesetz einen Eingriff des Gesetzgebers in die demokratische Willensbildung darstelle und dies v.a. bei Parteien mit einem hohen Männeranteil zu Schwierigkeiten bei der Besetzung paritätischer Listen führen könne. Somit würde Einfluss auf die Chancen der Partei bei Wahlen genommen. Außerdem sei in nichtparitätisch besetzten Parlamenten kein Repräsentationsdefizit zu bemängeln, da die Parteien dem Grundsatz der Gesamtrepräsentation folgten und somit nicht geschlechtsspezifische Gruppen repräsentierten. Das Gericht sah in der Gleichberechtigung von Frauen und Männern i. S. von Art. 12 Abs. 3 BbgVerf und Art. 3 Abs. 2 GG sogar einen „wahlrechtsfremden Zweck". [7] Demnach ist es für die parlamentarische Demokratie in Brandenburg völlig irrelevant, ob überhaupt *eine* Frau als Abgeordnete im Landtag sitzt.[8] Ebenso viele Parlamentarierinnen wie Parlamentarier scheinen angesichts des „wahlrechtsfremden Zwecks" geradezu schädlich für die Demokratie zu sein.[9] Zudem: Hätte das Potsdamer Gericht recht, wäre auch das 1918 eingeführte aktive und passive Wahlrecht der Frauen, das die bis dahin entrechtete zweite Hälfte des deutschen Volkes erstmals sichtbar machte und den Beginn der Demokratie in Deutschland markiert („Gesamtrepräsentation"), völlig überflüssig gewesen – weil Frauen schon immer so gut und überzeugend durch Männer vertreten und regiert worden waren, die die Selbstbestimmung der Frauen geachtet haben. Das Gegenteil war bekanntlich der Fall.[10] Die Entscheidungen des Brandenburger Verfassungsgerichts (BbgVerfG) sind sehr umstritten.[11]

„Das Volk muss seit Jahren Männer wählen."
Silke Ruth Laskowski

7 BbgVfG, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19 –, juris Rn. 128 – NPD; BbgVfG, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 55/19 –, juris Rn. 202, 228 – AfD.

8 BbgVfG, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19 –, juris Rn. 130, 133 – NPD.

9 BbgVfG, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19 –, juris Rn. 130, 133 – NPD.

Silke Laskowski wirkte beim Brandenburger Paritätsgesetz mit. Die Juristin sieht in den Urteilen des Verfassungsgerichts in Potsdam insbesondere einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG und den gesetzlichen Gleichstellungsauftrag.[12] Die Freiheiten der Parteien aus Art. 21 GG werden in Brandenburg letztlich höher eingestuft als der im GG verankerte Gleichstellungsgrundsatz. Das Urteil hatte zur Folge, dass Brandenburger Bürger*innen, teils auch Parteimitglieder von SPD und CDU, eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG eingelegt haben. Ihr Unmut und ihr Widerspruch wurden durch Beitritte zur Verfassungsbeschwerde unter dem Motto der ehemaligen US-amerikanischen Verfassungsrichterin Ruth Bader Ginsburg „I dissent" – „Ich widerspreche", untermauert. Eine Entscheidung des BVerfG steht noch aus.

Thüringen

Das Thüringer Paritätsgesetz wurde im Juli 2019 vom Thüringer Landtag beschlossen und trat im Januar 2020 in Kraft, es wurde allerdings nie angewendet. Das Gesetz wurde von der rot-rot-grünen Landesregierung eingebracht und sah eine Gesetzesänderung des Landeswahlgesetzes mit der Einführung der paritätischen Quotierung der Wahllisten im Reißverschlussverfahren vor. Auch Personen, die im Personenstandsregister als „divers" eingetragen sind, wurden im Thüringer Paritätsgesetz berücksichtigt. Anders als beim Gesetz in Brandenburg können so inter* Personen unabhängig von der Reihenfolge der Plätze auf den Wahllisten kandidieren. Wahlvorschläge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sollten zurückgewiesen werden.

Im Jahr 2020 wurde einer Klage gegen das Paritätsgesetz durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof (VerfGH) stattgegeben und das Gesetz mit 6:3 Stimmen für nichtig erklärt. An der Stimmabgabe und zwei Sondervoten ist allerdings abzulesen, dass es

10 Näher Laskowski: Paritätisches Wahlrecht, S. 179, S. 181 ff.

11 Ablehnend *Hohmann-Dennhardt*, Ergänzende Stellungnahme vom 19.2.2021 zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in NRW (LT NRW Drs. 17/7753), LT NRW Stellungnahme 17/3646, S. 3 f.; dies., Demokratie ohne Frauen: Warum Paritätsgesetze nicht verfassungswidrig sind, VerfBlog, 2020/12/09, https://verfassungsblog.de/demokratie-ohne-frauen/; *Laskowski*, Ergänzende Stellungnahme vom 4.3.2021 zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in NRW (LT NRW Drs. 17/7753), LT NRW Stellungnahme 17/3700; Laskowski: Paritätisches Wahlrecht, S. 179, S. 180f; s. auch *Meyer*, Verbietet das GG eine paritätische Frauenquote bei Listenwahlen zu Parlamenten?, NVwZ 2019, 1245ff.; krit. auch *Möllers*, Krise der demokratischen Repräsentation vor Gericht, JZ 2021, 338, 347.

12 *Laskowski*, Ergänzende Stellungnahme vom 4.3.2021 zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in NRW (LT NRW Drs. 17/7753), LT NRW Stellungnahme 17/3700; Laskowski: Paritätisches Wahlrecht, S. 179, S. 180f.

Weimarer Richter*innen gab, die das Gesetz nicht für verfassungswidrig hielten. Dazu zählten die beiden Richterinnen des Gerichtshofs. Gegen das Thüringer Paritätsgesetz klagte die Fraktion der AfD im Thüringer Landtag – ähnlich wie in Brandenburg eine Partei mit einem niedrigen Frauenanteil. Die Urteilsbegründung der Richter*innen in Weimar lautete, dass das Gesetz die Freiheit und Gleichheit der Wahl einschränke und die Chancengleichheit (Programm- und Betätigungsfreiheit) der Parteien verletze. Außerdem wurden hinsichtlich der zwei Verfassungsräume, der Bundes- und Landesebene, rechtshistorische Gründe bemüht, die sich im Hinblick auf die Thüringer Landesverfassung durchsetzten – auf Art. 3 Abs. 2 GG kam es danach nicht an.

Als Reaktion auf das Urteil des Thüringer VerfGH wurde von 20 wahlberechtigten Thüringer Bürger*innnen, darunter auch Parteimitglieder der SPD und der Partei Die Linke, Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingelegt. Die Verfassungsbeschwerde fand auch bundesweit Unterstützung. Der Thüringer Landesfrauenrat diente hier als Anlaufstelle, die Verfahrensbevollmächtigte war Silke Laskowski. Allerdings wurde die Verfassungsbeschwerde, laut Beschluss des BVerfG vom Dezember 2021, aufgrund mangelnder Begründung, als unzulässig abgewiesen. In der Sache wurde nicht entschieden. Die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit paritätischer Gesetze ist damit weiterhin offen. Ein Beschluss, der nicht nur den Landesfrauenrat Thüringen enttäuscht. Neben dem Hauptaugenmerk auf Art. 3 Abs. 2 GG rückte das BVerfG mehrere Punkte in den Blick: den Grundsatz der Gesamtrepräsentation, den Grundsatz der getrennten Verfassungsräume von Landesverfassung und Grundgesetz, das Stichwort „Ergebnisgleichheit" sowie den Gestaltungsauftrag des Gesetzgebers.

UND DIE BUNDESTAGSWAHL?

Auch gegen die Bundestagswahl 2021 wurde Einspruch beim Bundestag eingelegt, sodass eine zweite Wahlprüfungsbeschwerde in Sicht ist. Eine erste Wahlprüfungsbeschwerde, initiiert vom Aktionsbündnis „Parité in den Parlamenten", wurde bereits gegen die Bundestagswahl 2017 eingelegt, aber im Dezember 2020 vom BVerfG (2. Senat) als unzulässig abgewiesen. In einer umfassenden Begründung wurden verschiedene verfassungsrechtliche Fragen angesprochen, aber nicht entschieden. Die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit paritätischer Gesetze blieb offen.

„Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist doch schlicht Verfassungsbruch in Permanenz."

Elisabeth Selbert

Weitere Bestrebungen zum Paritätischen Wahlrecht werden u. a. von der „Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit" im Bundestag verfolgt. Aufgabe der Reformkommission ist es auch Maßnahmen für eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidat*innenlisten im Bundestag zu erarbeiten. Silke Laskowski gehört der Kommission als Sachverständige an; der Zwischenbericht wird für den 31. August 2022 erwartet. Eine Kommissionssitzung zum Thema „Parität" hat bereits stattgefunden, im Herbst werden zwei weitere Sitzungen dazu folgen; sie sind öffentlich.

RECHTLICHE ARGUMENTE FÜR DIE VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT EINES PARITÄTSGESETZES

Die politische und zivilgesellschaftliche Debatte um ein Paritätsgesetz beinhaltet auch rechtliche Komponenten in Bezug auf einerseits die Verfassungszulässigkeit eines Paritätsgesetzes und andererseits die Verfassungsunzulässigkeit einer (weiterhin) unparitätischen Besetzung der Parlamente. So wird die Unterrepräsentation von weiblichen Abgeordneten in politischen Entscheidungsgremien von juristischer Seite z. T. als „verfassungswidrig", das momentane Wahlrecht als „reformbedürftig" angesehen und die Erforderlichkeit für Geschlechterparität hervorgehoben.[13]

Bei den Beschlüssen zu Paritätsgesetzen, wie den entsprechenden in Brandenburg und Thüringen, wird eine verfassungsrechtliche Zulassung, d.h. eine Vereinbarkeit mit den jeweiligen Verfassungen (Landesverfassungen, GG) unter Interessenabwägung kollidierender Rechtsgüter, geprüft. Dementsprechend geht es um die Interpretation von Art. 3 Abs. 2 GG und dessen (Ge)Wichtigkeit gegenüber anderen Verfassungsgrundsätzen. In der Debatte um Parität steht dabei hauptsächlich die Einschränkung der Parteienfreiheit (Art. 21 GG Art 38 Abs. 1 GG) im Vordergrund, wonach den Parteien eine Besetzung ihrer Listen und Wahlkreiskandidierenden nicht vorgeschrieben werden kann.

13 Laskowski: Pro Parité, S. 93.

Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Parteienrechte und Wahlrechtsgrundsätze sieht Laskowski als unbegründet. Eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit sei vielmehr gegeben, da ein Paritätsgesetz eine proaktive Förder- und Durchsetzungsmaßnahme, wie in Art. 3 Abs. 2 GG festgeschrieben, darstelle und somit den Verfassungsauftrag erfülle. Laskowski stellt daher fest: „Dass Paritätsgesetze zu einer nahezu paritätischen Zusammensetzung der Parlamente führen würden, entspräche dem verfassungsrechtlich legitimierten Ziel des Gesetzes (...) – das Ziel wird nicht dadurch verfassungswidrig, dass es tatsächlich erreicht wird" – „Ergebnisgleichheit".[14]

NIEDERSACHSEN: FRAUENNETZWERK PERSPECTIVA

Ein Beitrag von Christa Frenzel und Ute v. Wrangell für Perspectiva

Prominente Frauen fordern ein Paritätsgesetz für Niedersachsen

Die Ausgangslage

Im Landtag von Niedersachsen sitzen zu 70,8 % Männer. In den Kommunalparlamenten sind es durchschnittlich ebenso viele Männer. Frauen sind mit rund 29,2 %-Anteil in den Parlamenten absolut unterrepräsentiert. Das ist nicht gerecht, entspricht nicht unserem Grundgesetz und nicht unserem Demokratieverständnis, wonach Frauen genauso wie Männer politische Entscheidungen mitverantworten. Damit sich das ändert, fordert das Netzwerk Perspectiva ein Paritätsgesetz für Niedersachsen.

Das ist Perspectiva

Initiatorin des Aufrufs ist das Frauennetzwerk „Perspectiva" aus Hannover – ein Zusammenschluss von erfahrenen Frauen, die in verantwortungsvollen Positionen tätig sind oder waren. Sie haben ein hohes Interesse an Frauen- und Gleichstellungspolitik, an Kunst und Kultur, am Zusammenleben in einer gemeinwohlorientierten Gesellschaft. Perspectiva trifft sich regelmäßig, um sich frauenpolitisch einzumischen und die breiten Lebens- und Berufserfahrungen ihrer Mitglieder positiv und vielfältig einzusetzen.

14 Laskowski: Paritätisches Wahlrecht, S. 202.

Das will Perspectiva erreichen

In einem Aufruf – angeführt von Landesministerin a. D. Heidi Merk – fordern die Mitglieder von Perspectiva und mehr als 50 prominente Erstunterzeichnerinnen aus Niedersachsen sowie 80 niedersächsische Unterstützerinnen aus Politik, Wirtschaft und Kultur ein paritätisches Wahlgesetz für die Landtags- und Kommunalwahlen in Niedersachsen. Heidi Merk übergab mit ihren Perspectiva-Kolleginnen im Januar 2022 den Aufruf zum Paritätsgesetz an den Landesvorsitzenden der SPD, Ministerpräsident Stephan Weil. Der Aufruf richtet sich an die Partei- und Fraktionsvorsitzenden der SPD, CDU, FDP sowie Bündnis 90 / Die Grünen.

Der Hintergrund

Die mangelnde Repräsentanz von Frauen in den politischen Vertretungen ist ein frauenpolitischer Skandal. Ihr Anteil in den Parlamenten verharrt nicht nur auf kommunaler und Landesebene auf einem niedrigen Niveau, sondern auch im Deutschen Bundestag. Die Wahlen zum Bundestag 2021 bestätigen das eklatante Übergehen von Frauen in der politischen Repräsentanz mit einem Frauenanteil von lediglich 34,8 % im höchsten deutschen Parlament. Diese fortdauernde Unterrepräsentanz von Frauen ist ein Demokratiedefizit, das so nicht stehen bleiben kann. Die Expertise, die Kompetenz und die Erfahrung von Frauen finden in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen keine ausreichende Berücksichtigung. Damit liegt Deutschland im internationalen Vergleich weit hinten. In Ländern wie Frankreich und Spanien, die klare, auch sanktionsbewehrte Quotenregelungen im Wahlrecht eingeführt haben, erreicht oder überschreitet die Repräsentanz von Frauen die 40 %-Marke.

Die Forderungen

Ohne eine klare gesetzliche Regelung wird sich nichts daran ändern, dass die größte Bevölkerungsgruppe – die Frauen – in den Parlamenten nur als Minderheit repräsentiert ist. Höchste Zeit also, den Gleichstellungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes „Frauen und Männer sind gleichberechtigt" auch bei den niedersächsischen Wahlen umzusetzen.

Perspectiva erwartet, dass die Parteien als ersten Schritt ein Paritätsgesetz in ihre Wahlprogramme aufnehmen – und nach der Wahl auch umsetzen. Und dabei darf das Parlament nicht stehen bleiben. Gendersensible Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden – das fängt bei der Aufstellung der Kandidat*innen an, geht über die Besetzung der Listenplätze bis hin zu gendersensiblen Parlamenten.

Die nächste Wahl in Niedersachsen muss eine paritätische Vertretung nach Geschlecht nach sich ziehen!

Zu den Erstunterzeichnerinnen der Petition gehört auch Göttingens Oberbürgermeisterin Petra Broistedt sowie die Gleichstellungsbeauftragte und Leiterin des Gleichstellungsbüros der Stadt Göttingen, Christine Müller. Der Aufruf ist auf der Webseite des Gleichstellungsbüros Göttingen zu finden.

AUSBLICK – WAS BLEIBT ZU TUN?

Die Forderung nach Paritätsgesetzen muss hartnäckig aufrechterhalten werden – das tun z. B. die Landesfrauenräte mit unterschiedlichen Kampagnen. Die vom Landesfrauenrat Niedersachsen gemeinsam mit der LAG Gleichstellung (Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen) erarbeiteten Wahlprüfsteine für die Landtagswahl 2022 fordern u. a. „Ein Paritätsgesetz, damit Frauen und Männer in den Parlamenten auf Landes- und kommunaler Ebene zu gleichen Teilen vertreten sind."

„Wir bleiben bei unserer Auffassung: das Gleichstellungsgebot in Art. 3 GG und die Frauenrechtskonvention CEDAW sind nicht nachrangig gegenüber der Organisationsfreiheit der Parteien. Jetzt ist das Bundesverfassungsgericht gefragt!"
Elke Ferner

Es bedarf Veränderungen in der Diskussions- und Arbeitskultur in den Parlamenten und in den Parteien. Die Vereinbarkeit von Familienarbeit und politischem Amt muss ebenso Thema sein wie sexuelle Belästigungen und Sexismus. Der Zugang von Frauen zu Partei und Ämter muss erleichtert werden.

Eine breite gesellschaftliche Debatte trägt erste Früchte: So sind in Niedersachsen immerhin die Landeslisten von Bündnis90 / Die Grünen, SPD, CDU und Linken paritätisch besetzt.

Der politische Nachwuchs, die Jugend, muss dem Paritätsgedanken folgen können. Die Unterrepräsentanz „wächst sich nicht aus", wie das Beispiel des Jugendparlaments Göttingen zeigt: Seit 2020 gibt es ein Jugendparlament, das von allen Schüler*innen Göttingens gewählt wurde. Auf kommunaler Ebene können Jugendliche in und um Göttingen so Einfluss auf die Politik nehmen. Die 31 Parlamentarier*innen verfügen über einen eigenen Etat, sowie über Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen

»Wahlrecht – zum Stand der Dinge«

Mit Silke Ruth Laskowski, Ute von Wrangell und Christa Frenzel

8. März 2022

des Rates. In der ersten Legislaturperiode des Jugendparlaments betrug der Anteil der weiblichen Jugendlichen lediglich 23 %. Dennoch war weder die Ratspolitik noch das Jugendparlament zu einer verbindlichen Quotierung bereit. Um für die Neuwahl mehr Mädchen zur Kandidatur zu motivieren, wurde zusammen mit den jungen Parlamentarier*innen, der Geschäftsstelle des Jugendparlaments, Kore e. V. und dem Göttinger Gleichstellungsbüro eine entsprechende Kampagne entwickelt: Die Parlamentarier*innen haben mit Unterstützung von Kore e. V. sowie einer Grafikerin verschiedene Sticker entworfen, die dazu beitragen sollen, dass sich Mädchen und junge Frauen für eine Kandidatur im Jugendparlament entscheiden. Außerdem wurde bei der Postkarte, die über das Wahlamt an die Wahlberechtigten geschickt wird, auf eine gendergerechte Bildsprache geachtet. Die aktuelle Zusammensetzung nach der Wahl im Juni mit 52 % Mädchen und 48 % Jungen ist erfreulich.

Und doch sollte eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter selbstverständlich sein und nicht von Kampagnen oder individuellen Ressourcen abhängig sein. Die auf Bundesebene eingesetzte Reformkommission zur Wahlrechtsänderung mit dem Ziel der Verkleinerung des Bundestages hat auch den Auftrag zu klären, welche verfassungskonformen Möglichkeiten die Repräsentanz von Frauen verbessern. Keine Wahlrechtsänderung ohne Parität!

Eine historische Chance, die es zu nutzen gilt!

Die tatsächliche Gleichberechtigung in Art. 3 Abs. 2 GG muss weiter und überall eingefordert und umgesetzt werden!

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

WEITERFÜHRENDES

Brandenburger Verfassungsgericht BbgVfG, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19 –, juris Rn. 128 – NPD; BbgVfG, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 55/19 –, juris Rn. 202, 228 – AfD.

Brandenburger Verfassungsgericht BbgVfG, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19 –, juris Rn. 130, 133 – NPD.

Deutscher Frauenrat (Helga Lukoschat und Stefanie Lohaus und Cécile Weidhofer) Mehr Frauen in die Parlamente. Informationen über und Argumente für Paritätsgesetze in Bund und Ländern, Berlin: Druckerei Conrad 2019. *https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/05/Broschuere-MehrFrauenindieParlamente.pdf*

EAF Berlin. Diversity in Leadership (Helga Lukoschat und Jana Belschner) Macht zu gleichen Teilen. Ein Wegweiser zu Parität in der Politik. *https://www.frauen-macht- politik.de/fileadmin/Dokumente/Wegweiser_zu_Paritaet_in_der_Politik_web.pdf*

Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e.V. (EAF) Neue Wege gehen: Modelle und Umsetzungsbeispiele aus anderen Ländern. *https://www.frauen-macht-politik.de/paritaet-in-der-politik/wege-zu-paritaet/*

European Commission, Directorate-General for Justice Women and men in leadership positions in the European Union 2013 A review of the situation and recent progress. Publications Office 2014.

Friedrich-Ebert-Stiftung / Uta Kletzing Pari...was? Fragen und Antworten zu Parität und Paritätsgesetz, 2021. *https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=48400&token=59688ee8441c5863f312272e6e615f61daf9a04*

Hohmann-Dennhardt, Christine Ergänzende Stellungnahme vom 19.2.2021 zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in NRW (LT NRW Drs. 17/7753), LT NRW Stellungnahme 17/3646, dies., Demokratie ohne Frauen: Warum Paritätsgesetze nicht verfassungswidrig sind, VerfBlog, 2020/12/09, *https://verfassungsblog.de/demokratie-ohne-frauen/*

Inter-Parliamentary Union Monthly ranking of women in national parliaments (July 2022). *https://data.ipu.org/women-ranking?month=7&year=2022*

Kiziltepe, Cansel und Silke Ruth Laskowski Parität: Wie die Wahlrechtsreform den Bundestag weiblicher machen kann (Meinung). vorwärts *https://www.vorwaerts.de/artikel/paritaet-wahlrechtsreform-bundestag-weiblicher*

Kürschners Volkshandbuch Sitzverteilung des 20. Deutschen Bundestages. *https://www.bundestag.de/parlament/plenum/sitzverteilung_20wp*

Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. und LAG Gleichstellung Frauen entscheiden die Wahl! Wahlprüfsteine zur Frauen- und Genderpolitik in Niedersachsen für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022, 2022. *https://gleichstellung-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2022/03/lfrn_Wahlpruefsteine_2022_0222.pdf*

Landtag Niedersachsen Abgeordnete in Zahlen. Statistik. *https://www.landtag-niedersachsen.de/abgeordnete-und-fraktionen/abgeordnete/statistiken/*

Laskowski, Silke Ruth Paritätisches Wahlrecht – warum?, in: Hendrik Hering (Hg.): Parlamentarische Demokratie heute und morgen. Erwartungen, Herausforderungen, Ideen. Frankfurt (Main): Wochenschau Verlag 2021. S. 179-208.

Laskowski, Silke Ruth (Legal Tribune Online) Brandenburger Paritätsgesetz. Schritt zur gleichberechtigten demokratischen Teilhabe, 2019. *https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/paritaetsgesetz-brandenburg-wahlrecht-frauen-maenner-geschlecht-verfassungsrecht/*

Laskowski, Silke Ruth Zeit für Veränderungen: ein paritätisches Wahlrecht jetzt!, in: Recht und Politik: Zeitschrift für deutsche und europäische Rechtspolitik 54, 4 (2018), S. 391–403.

Laskowski, Silke Ruth Pro Parité! Ohne gleichberechtigte Parlamente keine gleichberechtigten Gesetze und keine gleichberechtigte Gesellschaft! Eine juristische Streitschrift für ein modernes Wahlrecht, in: djbZ – Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 17, 3 (2014), S. 93-103.

Laskowski, Silke Ruth Ergänzende Stellungnahme vom 4.3.2021 zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in NRW (LT NRW Drs. 17/7753).

LT NRW Stellungnahme 17/3700.

Perspectiva (ViSdP Heidi Merk) Parität in die Parlamente. *https://gleichstellung.goettingen.de/wp-content/uploads/2022/02/Aufruf-zur-Paritaet.pdf*

Statista Anteil der Frauen im 20. Deutschen Bundestag nach Fraktionen im Jahr 2022. *https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1063172/umfrage/frauenanteil-im-bundestag-nach-fraktionen-in-deutschland*

Süssmuth, Rita Parität Jetzt! Wider die Ungleichheit von Frauen und Männern. Eine Streitschrift, Bonn: J.H.W. Dietz Nachf. GmbH 2022.

Weinrich, Sheyda Vom Wahlrecht zur Parität – der steinige Weg in die Parlamente, in: djbZ – Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 21, 3 (2018), S. 147-150.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags Geschlechterparität in nationalen Parlamenten der EU-Staaten, Az. WD 1 – 3000 – 016/18, vom 19.06.2018.

Impressum

Text: Annika Hack
Redaktion: Christine Müller
Illustration Frauen: AdobeStock – Nadezda Grapes

Herausgeberin

Gleichstellungsbüro der Stadt Göttingen
Hiroshimaplatz 1–4
37083 Göttingen

Telefon 0551 400-3305
gleichstellungsbuero@goettingen.de

Stand: September 2022

Jugendparlament

Gefördert von